

Gemeinde Auhagen

Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
- Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden:

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 17.02.2021</p>	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Zu o. g. Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 04.08.2020 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 04.08.2020 noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Die unter Punkt 8.2.3 "Trink- und Löschwasserversorgung" auf Seite 37 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich ergänzend zu der Stellungnahme vom 04.08.2020 keine weiteren Anregungen und Bedenken ergeben haben.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die auf die Stellungnahme vom 04.08.2020 ergangene Abwägung noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Vorentwurf zum Bebauungsplan in Kapitel 8.2.3 „Trink- und Löschwasserversorgung“ für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen als zielführend angesehen werden und keine weitergehenden Forderungen bestehen.</i></p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Straßenverkehrs</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, da die Anmerkungen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, E-Mail vom 07.08.2020 von Herrn Lueg, in die Begründung eingearbeitet wurden. Dies gilt auch dementsprechend umzusetzen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p>

<p>Die neue Straße in dem Neubaugebiet sollte so breit sein, dass Kfz parken können, falls ein Fußweg angelegt wird. Die Restfahrbahnbreite müsste mindestens dann 3,05 m betragen. Begegnungsverkehr sollte auch ungehindert stattfinden können. Die Anordnung der Verkehrszeichen ist vor dem Aufstellen bei uns zu beantragen.</p>	<p>Die Planstraßen sind mit einer Breite von 5 – 7 m im Plangebiet festgesetzt. Es wird die Ansicht vertreten, dass diese Breiten bei Anlegung eines Fußweges ausreichend bemessen sind, sodass eine Restfahrbahnbreite von mind. 3,05 m gewährleistet werden kann. Die in der Stellungnahme genannten Inhalte bzgl. der Straßenbreite und Straßenaufteilung sowie die Anordnung von Verkehrszeichen betreffen jedoch nicht die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern die konkrete Ausführungsplanung und sind daher auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>1. Ergänzend zu den Ausführungen der Kompensationsmaßnahme b) zur Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Eichen-Hainbuchenwald ist hinzuzufügen, dass die Vorgaben das <u>Ziel</u> verfolgen, diesen <u>Waldbestand in einen Lebensraumtyp mit hervorragendem Erhaltungsgrad</u> zu entwickeln. Nur deshalb kann diese Maßnahme als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Formulierungen in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>a) Es sind lediglich Lochhiebe bis <u>maximal</u> 0,5 ha Größe zulässig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht gegenüber dem o.a. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Stellungnahme aufgeführten Ergänzungen den Ausführungen zur Kompensationsmaßnahme b) hinzuzufügen sind. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass die durchzuführende Kompensationsmaßnahme nur unter den konkret bestimmten Gesichtspunkten anerkannt werden kann. Der Hinweis des Bebauungsplanes zur Kompensationsmaßnahme b) wird entsprechend der Formulierung in der Stellungnahme überarbeitet.</p> <p>Zu a)</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landkreises Schaumburg ein Lochhieb bis maximal 0,5 ha Größe zugelassen werden sollte, da es sich bei einer Fläche ab 0,5 ha nach Ansicht des Landkreises bereits um einen Kahlschlag handelt. Der Hinweis wird entsprechend angepasst.</p>

	<p>b) Insbesondere aufgrund der befahrungsempfindlichen Böden ist ein Rückegassenabstand von 40 m einzuhalten, da selbst bei einmaligem Befahren, irreparable Bodenschäden auftreten können.</p> <p>c) Bei der Regelung zu den Pflanzenschutzmitteln ist die Formulierung "sonstige Pflanzenschutzmittel" zu ergänzen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Rodentizide, deren flächiger Einsatz ebenfalls nicht zulässig ist.</p>	<p>Zu b) Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der befahrungsempfindlichen Böden ein Rückegassenabstand von 40 m eingehalten werden sollte, da bereits bei einmaligem Befahren irreparable Bodenschäden auftreten können.</p> <p>Für die Bewirtschaftung eines Jungbestandes sind in Einzelfällen Gassenabstände von < 40 m erforderlich. In den Hinweisen zur externen Kompensationsfläche b) wird daher in Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg festgehalten, dass bis zu einem Bestandsalter von 50 Jahren die Nutzung bereits vorhandener Gassen zulässig ist, wenn die Bodenverhältnisse aufgrund von starker Trockenheit oder andauerndem Frost für eine Befahrung geeignet sind.</p> <p>Die Klosterforsten als Waldbewirtschafter der externen Fläche verfolgen das Ziel, eine produktionsintegrierte Bewirtschaftung der Fläche durchzuführen. Hierzu zählt auch der schonende Umgang mit Boden, da ein gesunder Boden als Grundlage für den Wasser- und Nährstoffhaushalt und in diesem Zuge für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung essenziell ist.</p> <p>Es wird die Ansicht vertreten, dass durch die Anpassung der Hinweise zur Pflege und Bewirtschaftung der externen Kompensationsfläche praxisorientierte und dem Natur- und Landschaftsschutz dienende Maßnahmen in der Planung ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Zu c): Die Anregung, bei der Regelung zu Pflanzenschutzmitteln die Formulierung „Sonstige Pflanzenschutzmittel“ zu ergänzen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung in den Hinweisen wird wie folgt geändert (Ergänzung fett, Löschung durchgestrichen):</p>
--	---	---

	<p>2. Zur Gewährleistung der Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (Bodenschutz, Artenschutz, Vegetationsschutz gem. DIN 18920) ist durch die Gemeinde Auhagen vor Beginn und für die Dauer der Erschließungs- und Baumaßnahmen eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Die ÖBB ist der Naturschutzbehörde vor Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen schriftlich zu benennen. Die erfolgten ÖBB-Termine sind schriftlich sowie fotografisch zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.</p> <p>3. Die Anbringung der Baummanschetten am Rotmilan-Horst gem. § 5 Abs. 3 ist um die Montage von Baummanschetten an angrenzenden Transferbäumen zu ergänzen.</p> <p>4. Der mit dem Monitoring beauftragte Ornithologe ist der Naturschutzbehörde vor Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen schriftlich zu benennen. Das artenschutzrechtliche Monitoring erfolgt für die Dauer von 3 Jahren und umfasst insbesondere die streng geschützten Arten Rotmilan und Weißstorch, da diese in den vergangenen Jahren im Nahbereich des Plangebiets erfasst wurden. Das Monitoring ist schriftlich zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg jeweils zum Januar des Folge-</p>	<p><i>„Bei einem geplanten flächigen Einsatz von Herbiziden, oder Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist die UNB mit einzubeziehen.“</i></p> <p>Zu 2.: Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Auhagen zur Gewährleistung der Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen vor Beginn und für die Dauer der Erschließungs- und Baumaßnahmen eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen hat und diese der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen schriftlich zu benennen hat. Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Der Hinweis, dass die Termine schriftlich und fotografisch zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sind, wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 3.: Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Anbringung von Baummanschetten auch an den angrenzenden Transferbäumen und dem Rotmilan-Horst erfolgen soll. Aus diesem Grunde wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt, dass Baummanschetten auch an den dem Horstbaum angrenzenden Bäumen anzubringen sind, wenn ein Transfer von z.B. Waschbären aufgrund der Entfernung der Gehölze zueinander nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zu 4.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass der mit dem Monitoring beauftragte Ornithologe bzw. die fachkundige Person der Naturschutzbehörde vor Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen schriftlich zu benennen ist. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass das artenschutzrechtliche Monitoring für die Dauer von 3 Jahren erfolgt und im vorliegenden Fall die streng geschützten Arten Rotmilan und Weißstorch umfasst. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass das Monitoring schriftlich zu</p>
--	---	--

	<p>jahres zur Prüfung vorzulegen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>a) Es ist zu beachten, dass für beide Kompensationsflächen öffentliche Fördermittel/Förderprogramme für Kompensationsflächen nicht in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>b) Ich weise darauf hin, dass bei der Kompensationsmaßnahme a) eine Umwandlung in Grünland vorgesehen ist. In den eingereichten B-Plan-Unterlagen wird tlw. die Umwandlung in ein Feldgehölz aufgeführt. Diese Passagen sind um die vorgesehene Umwandlung in Grünland zu korrigieren.</p> <p>c) Falls eine nächtliche Beleuchtung entlang der Straße "Am Forsthaus" vorgesehen ist, sollte - aufgrund der in diesem Abschnitt nachgewiesenen Fledermaus-Flugroute - die Nutzung abgeschirmter Leuchten mit geschlossenen Gehäusen auf kurzen Masten zur Vermeidung von Lichtausbreitung in die Planung integriert werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt insektenverträgliche Leuchtmittel (z. B. LED mit warmweißer Lichtfarbe, ohne Blauanteile) zu verwenden.</p>	<p>dokumentieren und der Naturschutzbehörde zum Januar des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen ist. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen werden in den Planunterlagen entsprechend angepasst.</p> <p>Zu a): Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass eine Inanspruchnahme von Fördermitteln und Förderprogrammen für die Kompensationsflächen nicht zulässig ist. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu b): Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die externe Kompensationsmaßnahme a) der Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland dient. Die Formulierungen bzgl. der Entwicklung eines Feldgehölzes werden in den Planunterlagen korrigiert. Änderungen in der Planaussage oder der Flächenbilanzierung ergeben sich hierdurch jedoch nicht.</p> <p>Zu c): Die Anregung, für die Beleuchtung des Bereiches der Straße „Am Forsthaus“ geeignete Leuchtenkonstruktionen und Leuchtmittel zu verwenden, die die dort vorgefundene Fledermausroute nicht erheblich beeinträchtigen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Auswahl der konkreten Beleuchtung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht feststeht, wird dieser Aspekt als auch die Frage danach, ob die Straße Am Forsthaus eine nächtliche Beleuchtung erhalten soll, im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung geklärt. Es wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, der die in der Stellungnahme empfohlene Beleuchtung des Straßenraumes mit abgeschirmten Leuchten mit geschlossenen Gehäusen auf kurzen Masten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis Nr. 6 „Hinweise zum Artenschutz – Baufeldfreiräumung, Monitoring und ökologische Baubegleitung, Beleuchtung“ wird durch den folgenden Absatz ergänzt:</p>
--	---	---

		<p><i>„e. Beleuchtung</i></p> <p><i>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind zur Beleuchtung der Verkehrsflächen und auf privaten Grundstücken insektenfreundliche Leuchtmittel und Beleuchtungen mit warmweißem LED-Licht (max. 3.000 Kelvin) zu verwenden.</i></p> <p><i>Bei einer erforderlichen Nachtbeleuchtung sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße „Am Forsthaus“ zur Beleuchtung des Straßenraumes abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen auf kurzen Masten zu verwenden. Abweichende Leuchtenkonstruktionen können durch den Landkreis Schaumburg zugelassen werden.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“ sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Belange des Immissionsschutzes

Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen werden zur geplanten Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage folgende Bedenken und Hinweise vorgetragen.

1. Die Schalltechnische Untersuchung liegt lediglich im Entwurf mit Stand: 30.10.2020 vor. Für eine abschließende Stellungnahme ist die Kenntnis der verbindlich in das Verfahren eingestellten Schallprognose entscheidend. Es wird daher gebeten, die abschließend in das Verfahren eingestellte finale Schalluntersuchung in der verbindlichen Endfassung zu erhalten. Nur auf dieser Basis kann eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Schaumburg abgegeben werden.

2. Die Schallprognose ist nicht abschließend prüffähig, da dafür wesentliche Informationen zur Ausbreitungsberechnung sowie zu den Eingabedaten nicht dokumentiert werden. Das Ausbreitungsmodell des Gutachters bleibt somit unzulässiger Weise eine "Blackbox". Damit entspricht die in das Verfahren eingestellte Untersuchung nicht den regelmäßig zu stellenden Anforderungen, wie sie beispielsweise der TA Lärm zu entnehmen sind.

Zu 1.:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises Schaumburg nur eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann, wenn die verbindlich in das Verfahren eingestellte Schallprognose vorgelegt wird.

Die im Zusammenhang mit den Planunterlagen in das Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingestellte Schallprognose „GTA – Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Dühlholzkämpe-Süd“ der Gemeinde Auhagen. Hannover, 30.10.2020.“ ist unabhängig von der Kennzeichnung als Entwurf als abschließend zu betrachten. Diese Kennzeichnung bezieht sich auf den aktuellen Bearbeitungsstand der Unterlage der GTA mbH und stellt in Bezug auf den zum Satzungsbeschluss vorliegenden Sachverhalt /Inhalt des Gutachtens lediglich eine redaktionelle Kennzeichnung dar. Die abschließende und unveränderte Endversion des Schallgutachtens wird den Planunterlagen zum Satzungsbeschluss beigelegt. Die Inhalte des Entwurfsstandes entsprechen somit dem aktuellen Bearbeitungsstand.

Zu 2.

Die Frage der angesprochenen Dokumentation von Eingangsdaten schalltechnischer Untersuchungen in prüffähiger Weise wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg und dem betreffenden Hersteller der verwendeten Software insofern geklärt, dass zukünftig die in der schalltechnischen Untersuchung in Abschnitt 3.3 dargestellten Eingangsdaten als Ausdruck aus dem Programmsystem im Anhang der schalltechnischen Untersuchung dargestellt werden. Diese Vorgehensweise soll als Beleg angesehen werden, dass die im Text angegebenen Verkehrsmengen auch tatsächlich in die

	<p>3. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird es in Bezug auf Bestandsgewerbe als erforderlich angesehen, dass die Planungen nicht fiktive Rechenszenarien, sondern die durch den Gutachter zu ermittelnde Genehmigungslage in die Betrachtungen einbezieht. Diesen Anforderungen wird die zu beurteilende Planung nicht gerecht.</p> <p>Die Schaffung eines überwiegend dem Wohnen dienenden Gebietes, insbesondere in der Nachbarschaft eines potentiell relevanten Gewerbe-/Industriebetriebes (hier: Sägewerk) erfordert eine erkennbar sorgfältige Bestandsaufnahme betreffend der vorhandenen Betriebe/Emittenten und hauptsächlich des jeweils (zulässigen) Emissionsverhaltens. Um eine verwertbare Grundlage für eine Immissionsprognose zu erhalten, ist es grundsätzlich unerlässlich, das tatsächlich zulässige Emissionspotenzial zu ermitteln, wie es sich aus der für den jeweiligen Betrieb erteilten <u>Genehmigung</u> ergibt (vgl. u.a. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. September 2009 - OVG 2 A 2.06 sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 09. September 2020 - 1 KN 71/18, ferner OVG Lüneburg 1. Senat Beschl. v. 12.2.2013 - 1 ME 1/13). Nur auf einer derart belastbaren Grundlage ist die Prognose hinreichend aussagekräftig, um die in die Abwägung einzustellenden widerstreitenden Belange von Wohnnutzung und Gewerbe richtig gewichten und zu einem gerechten Ausgleich bringen zu können.</p> <p>Folgt man dieser Rechtsauffassung, so ist eine Überarbeitung der im Entwurf vorliegenden Schallprognose in Bezug auf Gewerbelärm erforderlich, um sachgerecht in das Verfahren eingestellt werden zu können.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung wurde die für die mit einer</p>	<p>Berechnungen eingegangen sind. Eine dahingehende Umarbeitung der schalltechnischen Untersuchung ist in Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises die Ansicht vertreten wird, dass im schalltechnischen Gutachten wesentliche Informationen zur Ausbreitungsberechnung sowie zu den Eingabedaten nicht dokumentiert werden.</p> <p>Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurden die in der Umgebung befindlichen zulässigen und gebietsbezogenen Nutzungen berücksichtigt. Die vorhandenen gewerblichen Betriebe (hier: Sägewerk nordöstlich des Planbereiches) dürfen bei den ihnen direkt angrenzenden Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen.</p> <p>Der Schallgutachter macht zum Einwand des Landkreises Schaumburg deutlich, dass aus dem Modell und den Lärmkarten der Anlagen 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 des Gutachtens erkennbar ist, <i>„dass bei der rechtlich aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes möglichen Nutzung der Freiflächen des Sägewerks bereits eine Überschreitung der Immissionsrichtwerts für Mischgebiete am nächstgelegenen Gebäude Im Kamp Nr. 15 von 3 dB angenommen wurde. Damit ist der Fall abgebildet, die berücksichtigten Immissionen stellten Messergebnisse an diesem Gebäude dar und es wäre ein Messabschlag von 3 dB in Ansatz zu bringen.</i></p> <p><i>Damit ist aus unserer Sicht die Genehmigungslage des Betriebs aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes mehr als ausreichend berücksichtigt.</i></p> <p><i>Anders formuliert: Allein aus der rechtlich gebotenen Einhaltung der Schutzziele beim Nachbarn mit der Schutzbedürftigkeit eines MI lässt sich eindeutig auf eine Konfliktfreiheit im WA schließen.</i></p>
--	---	---

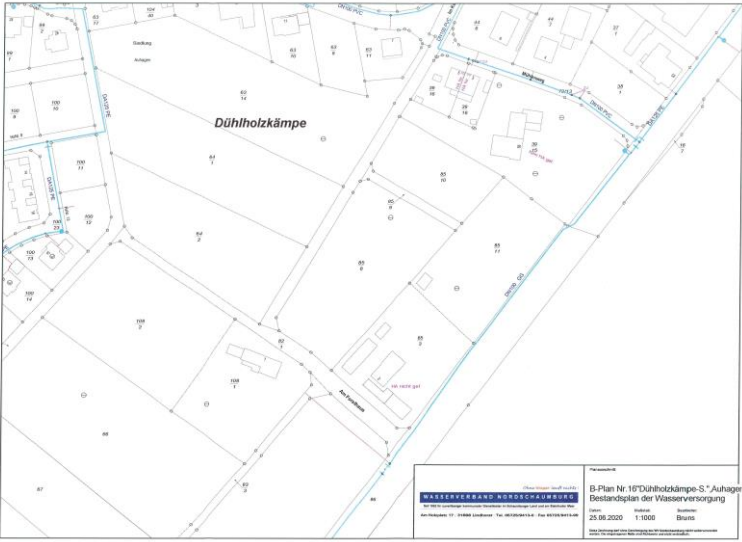
	<p>Wohngebietsfestsetzung verbundene Ausweitung der Wohnnutzungsmöglichkeiten relevante Lärmbetroffenheit des Plangebiets nicht hinreichend ermittelt, da Bestandsrechte nicht sachgerecht geprüft wurden.</p>	<p><i>Unter Beachtung des Urteils zu derartigen Vorgehensweisen (VGH München, v. 04.05.1998) ist dies hier zulässig.¹</i></p> <p>Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die wesentlichen Informationen zur Ausbreitungsberechnung sowie zu den Eingabedaten entsprechend den rechtlichen Anforderungen zur Beurteilung der lokalen Immissionsschutzsituation erfolgt sind.</p> <p>Die Genehmigungslage des Betriebes ist aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Zwischen dem Sägewerk und dem Planbereich sind zwei Einzelhäuser südlich der Straße Am Mühlenweg vorhanden, die sich auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen im Anschluss an die Straße Auf dem Rähden innerhalb gemischter Bauflächen und im westlichen Verlauf innerhalb von Wohnbauflächen befinden. Für die sich daraus ergebenden Nutzungen auf nachfolgender Planungsebene ist bereits die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch das Sägewerk zu gewährleisten. Die Adresse Im Kamp 15 liegt direkt an der Hoffläche des Sägewerks (westlich angrenzend) und ist damit am stärksten von den Immissionen betroffen. Die Argumente gelten jedoch auch für die Adresse Am Mühlenweg 4 (südwestlich des Sägewerks in Richtung Plangebiet). Selbst wenn dort 60 dB(A) am Tage ausgeschöpft werden, liegt das Plangebiet knapp unter 55 dB(A).</p> <p>Den Nachweis über die Einhaltung der Werte ist den im Anhang des Gutachtens befindlichen Abbildungen 3.2 bis 3.5 zu entnehmen.</p> <p>Es wird daher seitens der Gemeinde Auhagen die Ansicht vertreten, dass innerhalb des Plangebietes, aufgrund der im Schallgutachten ausreichend berücksichtigten Werte für die genehmigte Nutzung des Sägewerkes, des Abstandes zu dem Emittenten und der im westlichen Anschluss an das Sägewerk vorhandenen identischen Nutzung</p>
--	--	---

¹ GTA – Gesellschaft für Technische Akustik mbH: E-Mail vom 19.02.2021

		<p>(Wohnen) zu der geplanten Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches (WA) ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann und eine Überarbeitung des Schallgutachtens nicht erforderlich ist. Die im Plangebiet zu erwartende Immissionssituation wird seitens des Rates der Gemeinde Auhagen vor dem Hintergrund des geplanten WA-Gebietes mit der dort zu erwartenden „knappen“ Unterschreitung von 55 dB(A) für ausreichend erachtet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die in Rede stehende Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Denkmalschutzes</u></p> <p>Aus der Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Bereits in meiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.08.2020 habe ich darauf hingewiesen, dass der Begründung zum Bebauungsplan zufolge eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Konformität des Bebauungsplanes mit dem Entwicklungsgebot schaffen soll. Der Vorentwurf dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt aktuell im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1</p>	<p>Es ist korrekt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Konformität des Bebauungsplanes mit dem Entwicklungsgebot schaffen soll. Die Änderung erfolgt, wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, nicht im Parallelverfahren, weil die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes übergeordnet für verschiedene Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Die 30. Änderung liegt aktuell im Vorentwurfsstand vor und befindet</p>

<p>BauGB vor. Ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, wie in meiner o.g. Stellungnahme angesprochen, kann aufgrund des großen zeitlichen Vorlaufs des Bebauungsplanes hier nicht zugrunde gelegt werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 04.08.2020 noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Der Begründung zum Bebauungsplan zufolge soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Konformität des Bebauungsplanes mit dem Entwicklungsgebot schaffen. Ich gehe davon aus, dass die ersten Schritte hierzu so zeitnah erfolgen, dass von einem Parallelverfahren ausgegangen werden kann.</i></p>	<p>sich derzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4(1) BauGB. Für Teilflächen des Bebauungsplanes werden daher nachträglich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ableitung gem. § 8 Abs. 3 BauGB geschaffen.</p> <p>In Absprache mit dem Landkreis Schaumburg wird das Verfahren zum Bebauungsplan weiter fortgeführt. Der Bebauungsplan kann in den bereits aus dem wirksamen Flächennutzungsplan ableitbaren Bereichen als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Bereiche werden dann durch Bekanntmachung rechtsverbindlich, wenn dafür die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt und rechtswirksam geworden ist. Die für die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers erforderlichen Flächen im Nahbereich der Landesstraße stellen aufgrund der bisher dort im FNP dargestellten gemischten Bauflächen dem Grunde nach kein Hindernis für die Realisierung eines Regenrückhaltebeckens mit zugeordneten Versorgungsanlagen (Erdkollektoren) dar. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen „Nahwärmeerzeugung“ / Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB festgesetzt wird. Dies vor dem Hintergrund, dass innerhalb der Fläche die Errichtung von Anlagenbestandteilen zur Realisierung des Kalte-Nahwärme-Netzes zugelassen wird, und die Kollektorenleitungen teilweise unterhalb des Regenrückhaltebeckens verlegt werden. Eine entsprechende Nutzung ist auch auf der Grundlage der wirksamen Darstellungen des FNPs zulässig.</p> <p>Die bauliche Nutzung der von der Rücknahme der bisher im FNP dargelegten Grünflächen in Kombination mit Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffenen Flächen (zukünftiges WA im Südwesten des Plangebietes, nördlich des ehemaligen Forsthauses) können erst der Bebauung zugeführt werden, wenn dafür – wie oben beschrieben – die 30. Änderung des FNPs rechtswirksam geworden ist. Die betroffene Fläche kann erst mit Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes als aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet angesehen werden.</p>
---	---

		<p>Insofern sind die im B-Plan mit einem „X“ gekennzeichneten Flächen nicht Gegenstand des Satzungsbeschlusses. Diese Flächen werden erst auf der Grundlage der rechtswirksamen 30. Änderung des FNPs nach dem dann für diese Flächen erforderlichen Satzungsbeschluss und durch die daraufhin folgende öffentliche Bekanntmachung rechtsverbindlich.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Wasserverband Nordschaumburg, Schreiben vom 10.02.2021</p>	<p>Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung an o.g. Bauleitverfahren und bitten um Stellungnahme.</p> <p>Wir haben zu unserem Schreiben vom 13.07.2020 keine weiteren Angaben zu machen.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis ist nachfolgend die Stellungnahme vom 13.07.2020 noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Die Trinkwasserversorgung wird durch Neuverlegung entsprechender Leitungen im Baugebiet und in Verbindung mit dem bestehenden Leitungssystem von Auhagen und Sachsenhagen sichergestellt.</i></p> <p><i>Ob die vorhandene Leitungskapazität zur Löschwasserversorgung herangezogen werden kann, kann von hier aus nicht gesagt werden. Bekannterweise ist die Löschwasserversorgung kommunale Aufgabe.</i></p> <p><i>Ab 01. Juli 2020 sind wir auch für die Abwasserbeseitigung zuständig.</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass das bestehende Kanalnetz, dass im Neubaugebiet anfallendes Schmutzwasser aufnehmen kann.</i></p> <p><i>Ein Bestandsplan mit den vorhandenen Trinkwasserleitungen des</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbands Nordschaumburg keine weiteren Angaben zu den in der Stellungnahme vom 13.07.2020 aufgeführten Inhalten ergänzt werden.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die auf die Stellungnahme vom 13.07.2020 ergangene Abwägung noch einmal aufgeführt:</u></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung des Plangebietes durch eine Neuverlegung entsprechender Leitungen in Verbindung mit dem bestehenden Leitungssystem von Auhagen und Sachsenhagen sichergestellt wird und dass eine Aussage zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung seitens des Wasserverbands Nordschaumburg nicht getroffen werden kann. Die Löschwasserversorgung ist kommunale Aufgabe und liegt in der Zuständigkeit der Samtgemeinde Sachsenhagen.</i></p> <p><i>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband Nordschaumburg ab 1. Juli 2020 auch für die Abwasserbeseitigung zuständig ist und davon ausgegangen wird, dass das bestehende Kanalnetz das im Neubaugebiet anfallende Schmutzwasser aufnehmen</i></p>

	<p><i>betreffenden Gebietes ist in der Anlage beigefügt.</i></p> 	<p><i>kann. Der beigefügte Bestandsplan wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 19.02.2021</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gem. § 1 BBodSchG zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden die Bodenfunktionen fokussiert werden und hierbei insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass im LROP auf den § 1 a BauGB und den darin genannten sparsamen und schonenden Umgang Bezug genommen wird und flächenbeanspruchende Maßnahmen diesem Grundsatz entsprechen sollen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass die im Umweltbericht zum Schutzgut Boden</p>

<p>beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ).</p> <p>Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von</p>	<p>aufgeführten Inhalte zu überprüfen sind.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht sind im Kapitel Schutzgut Boden bereits Aussagen zu den Bodenfunktionen (natürliche Bodenfunktionen) enthalten. Der Vollständigkeit halber wird ergänzt, dass auch die Archivfunktion durch Versiegelungen beeinträchtigt wird. Es wird jedoch die Ansicht vertreten, dass eine Beanspruchung der im Plangebiet gelegenen Böden zu rechtfertigen ist, da die Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan bereits für eine Wohnbebauung vorgesehen und als Wohnbauflächen dargestellt sind. Über die Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 sowie die Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes kann ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut gewährleistet werden. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann hierdurch vermieden und die Bodenschutzklausel gem. § 1 a Abs. 2 BauGB berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Informationen aus dem NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Bodenkarten wurde im Rahmen der Beurteilung des Schutzgutes Boden bereits verwendet.</p> <p>Die Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen und die damit im Zusammenhang zu nennenden DIN-Normen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die in der Stellungnahme genannten und bei Durchführung der Planung zu berücksichtigenden Regelwerke ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan vorhanden.</p> <p>Ferner wird der Hinweis auf den Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ sowie Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) des LBEG zur Kenntnis</p>
---	--

<p>Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019,</p>	<p>genommen. Eine Kompensation in Form von z.B. Entsiegelung oder Wiedervernässung ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund von mangelnden Flächenverfügbarkeiten (Besitz der Gemeinde bzw. der Klosterkammer Hannover) nicht möglich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet schutzwürdige Böden der Kategorie „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vorliegen. Ein Hinweis hierauf ist bereits in der Begründung im Kapitel Schutzgut</p>
---	---

<p>www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf.</p> <p>Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Boden und Fläche enthalten.</p> <p>Es ist bekannt, dass Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Auhagen strebt die Deckung des Wohnbedarfs und zu diesem Zweck für die im wirksamen FNP bereits als Wohnbauflächen dargestellten Flächen westlich der L 445 an. Die Flächen bieten aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches. In diesem Zuge soll jedoch eine weitere Beanspruchung von bisher im Außenbereich gelegenen und siedlungsstrukturell weniger vorbelasteten Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und auch nicht für eine anderweitige Nutzung vorgesehen sind, vermieden werden. Im unmittelbaren Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich sind nördlich und westlich weitere Wohn- und Mischnutzungen, südlich und südöstlich einzelne Wohnbebauungen sowie östlich die Landesstraße 445 vorhanden, sodass die Flächen bereits den Einflüssen der umgebenden Nutzungen ausgesetzt und durch sie geprägt sind.</p> <p>Die Gemeinde Auhagen räumt daher der baulichen Inanspruchnahme der im Plangebiet gelegenen und bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Deckung des auf die Gemeinde Auhagen bezogenen Wohnbedarfs gegenüber der Erhaltung der bisher ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung den Vorrang ein.</p> <p>Die Kompensation von Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen erfolgt gem. Niedersächsischem Städtetag (2013) im Zusammenhang mit der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Extensivierung der Kompensationsfläche a) und Waldumwandlung auf der Kompensationsfläche b).</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg werden für</p>
---	--

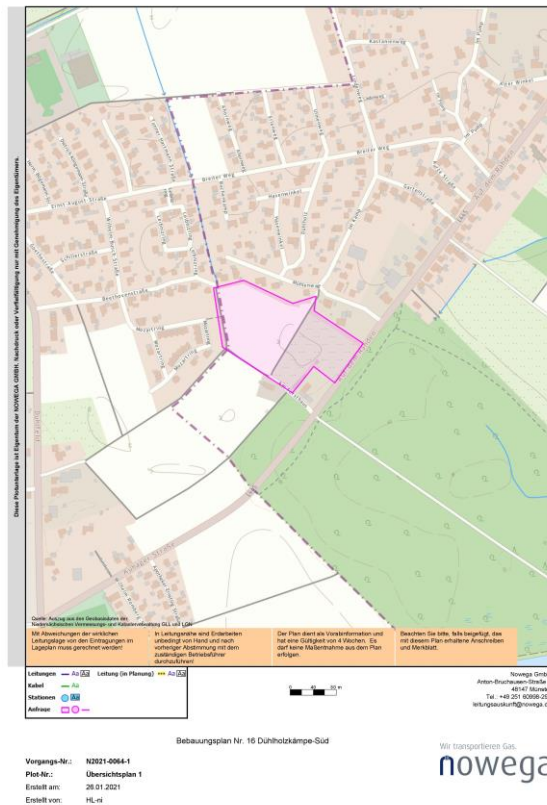
	<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>die Flächen des Plangebietes keine besonderen Bodenfunktionen hervorgehoben. Die Acker- und Grünlandflächen werden nach Breuer (NLWKN 2015) aufgrund der Überprägung des Bodens durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen einer allgemeinen Bedeutung und keiner besondere Bedeutung zugeordnet, sodass keine über die Kompensation in Verbindung mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere hinausgehende zusätzliche Kompensation erfolgt. Gleichwohl werden Eingriffe in das Schutzgut Boden soweit möglich kompensiert.</p> <p>Es wird begrüßt, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken seitens des LBEG vorgetragen werden</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 15.02.2021 per E-Mail</p>	<p><u>Stellungnahme S00967854</u></p> <p><u>Teilplan I:</u></p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine konkrete Berücksichtigung der Vorgaben zum Netzausbau erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Der B-Plan trifft hierzu jedoch keine weitergehenden Aussagen. Die Gemeinde Auhagen wird bei Bedarf mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH unter Verwendung der in der Stellungnahme beschriebenen Adresse Kontakt aufnehmen. Dieser Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u> 	
	<p><u>Stellungnahme S00967853</u></p> <p><u>Teilplan I</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und derzeit auch keine Neuverlegung seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH geplant ist. Die Belange der Telekommunikation werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Gemeinde Auhagen wird im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung bei Bedarf Kontakt mit der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufnehmen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Stellungnahme S00967855</u></p> <p><u>Teilplan II:</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und derzeit auch keine Neuverlegung seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH geplant ist. Die Belange der Telekommunikation werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Gemeinde Auhagen wird im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung bei Bedarf Kontakt mit</p>

		<p>der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufnehmen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Stellungnahme S00967856</u></p> <p><u>Externe Kompensationsfläche 1: Gemarkung Düdinghausen, Flur 2, Flurstück 14/2</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und derzeit auch keine Neuverlegung seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH geplant ist. Die Belange der Telekommunikation werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Gemeinde Auhagen wird im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung bei Bedarf Kontakt mit der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufnehmen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Stellungnahme S00967821</u></p> <p><u>Externe Kompensationsfläche 2: Gemarkung Auhagen, Flur 15, Flurstück 16/6</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und derzeit auch keine Neuverlegung seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH geplant ist. Die Belange der Telekommunikation werden im Rahmen der</p>

		<p>Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Gemeinde Auhagen wird im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung bei Bedarf Kontakt mit der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufnehmen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nieder-sächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 19.02.2021 per E-Mail</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung ist im Vorfeld mit meinem Haus mit Blick auf die Belange der Landesstraße 445 bereits eng abgestimmt worden, Bedenken werden dementsprechend nicht erhoben!</p> <p>Für die Entwässerung ist eine Regenrückhaltung mit gedrosselter Abflussspende vorgesehen. Ein konkretes entwässerungstechnisches Konzept liegt den Beteiligten nicht bei. Sollte der erforderliche Anschluss an die bestehende Vorflut im Bereich der Landesstraße (bauliche Anlagen auf dem Straßengrundstück) stattfinden, ist hierfür bitte noch eine Nutzungsvereinbarung mit meinem Haus rechtzeitig vor Baubeginn zu schließen. Der Abschluss der Vereinbarung setzt einen formlosen Antrag voraus.</p> <p>Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zur Kenntnisnahme und zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen angefügt!</p> <p>Eine Übersendung dieser Stellungnahme per Post ist nicht mehr vorgesehen. Sollte dies von Ihnen gewünscht werden, bitte ich um einen kurzen Hinweis per E-Mail!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Es wird ferner der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass für einen ggf. erforderlichen Anschluss für die Entwässerung des Regenrückhaltebeckens an die bestehende Vorflut im Bereich der Landesstraße eine Nutzungsvereinbarung im Vorfeld des Baubeginns erforderlich und abzustimmen ist. Dieser Hinweis bezieht sich nicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern auf dessen Durchführung. Der Sachverhalt wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 19.01.2020 per E-Mail</p>	<p>Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften an die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal einzuholen sind.</p> <p>Eine Auskunft über das BIL-Portal wurde angefordert. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird hierbei auf der Negativliste geführt.</p>

	<p>Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</p> <p>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite https://portal.bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</p> <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p>	<p>Die Gasunie Deutschland Transportservices GmbH ist auf Grundlage dieser Auskunft nicht von der Planung betroffen, eine Zuständigkeit liegt nicht vor.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Nowega GmbH, Schreiben vom 28.01.2020</p>	<p>Im Bereich Ihrer Maßnahmen / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH im Planbereich zurzeit keine Anlagen betreibt und zum aktuellen Zeitpunkt auch keine Planungsabsichten bestehen. Der in der Stellungnahme beigefügte Plan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



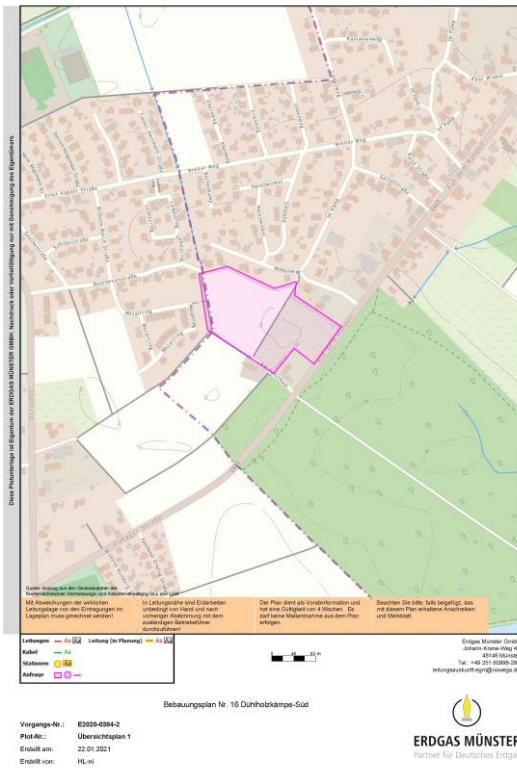
Nowega GmbH (Erdgas Münster),
Schreiben vom 22.01.2021

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden ist.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgas Münster GmbH im Planbereich keine Anlagen betreibt und auch keine Planungsabsichten bestehen. Der in der Stellungnahme beigefügte



Plan wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Polizei-
inspektion
Nienburg /
Schaumburg,**
Schreiben vom
14.01.2021

Ich nehme aus verkehrspolizeilicher Sicht zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende, übergeordnete Verkehrsnetz verweise ich auf die erfolgte Stellungnahme der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln. Nach Überarbeitung und Änderung des Entwurfes (Verzicht auf Erschließung über die Straße Am Forsthaus), halte ich die gefundene Lösung für sinnvoll.

Bei dem Anschluss an das bestehende Gemeindestraßennetz sehe ich keine Probleme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken durch die Polizeiinspektion Nienburg / Schaumburg vorgetragen werden und der Anschluss an das bestehende Gemeindestraßennetz keine Probleme erwarten lässt.

<p>Aus der Planzeichnung geht eine innere Erschließung durch eine Ringstraße hervor. Ich gehe davon aus, dass bei der zukünftigen Straßenraumgestaltung von einer gemischt nutzbaren Verkehrsfläche ausgegangen wird. Selbst bei einer begrenzten Wohnungsdichte werden die Parkflächen auf den Grundstücken erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um den Parkdruck zu regeln. Daraus ergibt sich die erforderliche Ausweisung von Parkflächen im öffentlichen Raum.</p> <p>Diese Flächen sollten zielführend für die Verkehrsberuhigung eingesetzt werden.</p> <p>Bei einer Fahrbahnbreite von sieben Metern (Ausnahme: ostwärtige Stichstraße) sollte über Fahrbahnverschwenkungen von einem zum anderen Fahrbahnrand nachgedacht werden. Ich halte eine Planung, mit versetzten Parkflächen, verschwenkten Fahrbahnen und Verzicht auf Hochbordanlagen, zur Unterstützung der Verkehrsberuhigung für absolut sinnvoll. Darüberhinaus halte ich <u>großflächige</u> Aufpflasterungen in den Kreuzungs-/ Einmündungsbereichen der Stichstraßen für ein weiteres Unterstützungselement hinsichtlich der Aufmerksamkeit und Geschwindigkeitsreduzierung. Am Fahrbahnrand integrierte Pflanzbeete oder Baumscheiben verhindern einen ungestörten Begegnungsverkehr und gewährleisten eine angemessene Fahrgeschwindigkeit.</p> <p>Hinsichtlich der Breiten müssen sicherlich die Schleppkurven von größeren Fahrzeugen berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte auf eine deutliche, bauliche Ausführung hinsichtlich der öffentlichen Einmündungsbereiche hinsichtlich der späteren Vorfahrtsregelung geachtet werden (nur bedingte, abgesenkte Bordsteine, gemeinsame Verkehrsfläche, keine trennenden, andersfarbigen Pflasterreihen oder Rinnen).</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich gern für weitere Auskünfte zur Verfügung!</p>	<p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen, u.a. zur Gestaltung der internen Erschließung, der Seitenraumgestaltung, Gestaltung der Einmündungsbereiche sowie zu Schleppkurven, werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mit dem mit der Erschließungsplanung beauftragten Ing. Büro im Wesentlichen abgestimmt. Die konkrete Straßenraumaufteilung und Gestaltung sowie die Anlegung von Fußwegen und Stellplätzen im öffentlichen Raum sowie die Gestaltung von Bordsteinen und Rinnen etc. werden jedoch erst im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung festgelegt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Parzellenbreite von 7 m wird als ausreichend betrachtet, um die genannten Belange im Rahmen der nachfolgenden konkreten Erschließungsplanung berücksichtigen zu können. Dabei wird auch der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, beachtet. Ferner sollen durch Vermeidung zu großflächig angelegter Straßenflächen zu großflächige Flächenversiegelungen vermieden werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 08.01.2021</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in den Unterlagen beschriebene Planung die Belange der Bundeswehr berührt, diese jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung und den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr keine Bedenken oder Einwände hat, solange bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird in der Bebauungsplanänderung auf GHmax. = 9,50 m begrenzt. Eine Überschreitung der in der Stellungnahme beschriebenen Höhe baulicher Anlagen ist insofern nicht zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und auf die Planzeichnung selbst aufgetragen.</p> <p>Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass mögliche Beschwerden und Ersatzansprüche bezüglich der ausgehenden Emissionen wie Fluglärm nicht anerkannt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Ergänzend zur o.b. Obergrenze der Bauhöhe wurde bereits der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei einer Überschreitung dieser Höhe der Bundeswehr die Planunterlagen in jedem Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuleiten sind. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im Bedarfsfall im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
---	--	--

	<p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- II-19-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Interessengebiet militärischer Funk wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Bei Rückfragen werden die in der Stellungnahme aufgeführten Kontaktdaten verwendet.</p> <p>Nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine entsprechende Kopie der Unterlagen zugeschickt.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.02.2021</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 16 Dühlholzkämpfe - Süd grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den Bebauungsplan Nr. 16, Dühlholzkämpfe - Süd in Auhagen grundsätzlich keine Bedenken bestehen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich</p>

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.



angezeigt werden, ist in der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.

Die Telekom wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.

Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Hinweise oder Anregungen gegeben noch Bedenken geäußert:

1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover
2. Kreishandwerkerschaft Schaumburg, Bahnhofstraße 23, 31655 Stadthagen
3. Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)
4. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen vorgetragen.